

18. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

| |
|--|
| mehrheitlich – mit SPD, LINKE, GRÜNE gegen CDU und FDP bei Enthaltung AfD |
| An Haupt |

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie
vom 23. November

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0590
**Gesetz zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes und der
Kindertagesförderungsverordnung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Nummer 6 des Artikels 1 - Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes - wird wie folgt neu gefasst:

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende regelmäßig wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen (Zuzahlungen) bestehen, als diese

a) nicht die bereits vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen,

- b) unter Berücksichtigung ihrer Höhe angemessen sind sowie
- c) sich auf Grund besonderer, von den Eltern gewünschter Leistungen des Trägers ergeben, wobei diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können.

Für den Bereich der Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten können im Rahmen der Regelungen nach Absatz 8 abweichende Regelungen getroffen werden.“

- b) Im Absatz 4 werden folgende Sätze neu gefasst und angefügt:

„In der Leistungsvereinbarung sind ferner Regelungen für den Fall von Pflichtverletzungen des Trägers zu treffen. Diese haben für den Regelfall vorzusehen, dass vor einer Kündigung der Leistungsvereinbarung gegenüber dem betreffenden Träger mildere Mittel zur Anwendung kommen, um den Träger zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, insbesondere ein Aussetzen der laufenden Finanzierung des Trägers. Hierfür können in der Leistungsvereinbarung Regelungen für ein Schiedsstellenverfahren vorgesehen werden.“

- c) Es werden folgende Absätze 7 bis 9 neu gefasst und angefügt:

„(7) Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor Umsetzung die beabsichtigte Zuzahlungsregelung (insbesondere Inhalt des Angebots und Höhe der Kosten für die Eltern) anzuzeigen. Satz 1 gilt für Veränderungen bei bestehenden Verträgen entsprechend. Der Träger erstellt den Eltern jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen.

(8) Es sind weitere Regelungen betreffend Zuzahlungen, insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen, zur Höhe, zum Verfahren der Anzeigepflicht, zu den Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen sowie Verstößen gegen die Anzeigepflicht zu treffen. Unzulässig sind insbesondere Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionsen, Reservierungsgebühren, Freihaltegelder, Erstausstattungsbeträge und vergleichbare Zahlungen. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Regelungen nach Satz 1 können in einer Rechtsverordnung oder in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 getroffen werden. Eine Regelung durch Rechtsverordnung setzt voraus, dass zuvor vertragliche Vereinbarungen in der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande gekommen sind.

(9) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann nach Maßgabe des Absatzes 8 durch Rechtsverordnung

1. das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen und Bedingungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 zulässiger Zuzahlungen,
2. die Höhe zulässiger Zuzahlungen,
3. das Verfahren der Anzeigepflicht nach Absatz 7 Satz 1 und 2,

4. die Folgen bei im Sinne von Absatz 3 Nummer 3 unzulässigen Zuzahlungen und Verstößen gegen die Anzeigepflichtregeln regeln.

Die Fachverbände sowie als Interessenvertretung der Eltern der Landeselternausschuss Kindertagesstätten Berlin sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören. Von der Rechtsverordnung kann durch Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 abgewichen werden.“

Berlin, den 23. November 2017

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Bildung,
Jugend und Familie

Emine Demirbüken-Wegner

| |
|--|
| mehrheitlich – mit SPD, LINKE, GRÜNE gegen CDU und FDP bei Enthaltung AfD |
| An Plen |

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 29. November 2017

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/0590
**Gesetz zur Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes und der
Kindertagesförderungsverordnung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/0590 – wird gemäß der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie angenommen.

Berlin, den 29. November 2017

Der Vorsitzende
des Hauptausschusses

Frédéric Verrycken